



# Ortsgemeinde Thomatal

Bezirk Tamsweg, A-5592 Thomatal 1

Telefon: 06476/250-0  
Telefax: 06476/250-22  
UID-Nr.: ATU 59632927

Internet: [www.thomatal.at](http://www.thomatal.at)  
E-Mail: [amtsleiter@thomatal.at](mailto:amtsleiter@thomatal.at)

## Abgabenerklärung für die Zweitwohnsitzabgabe für den Zeitraum:

EigentümerIn oder der/die Inhaber der Wohnung/Haus	
Vor- und Familienname	
Straße, Hausnummer, Stock, Top	
PLZ, Ort	
Geburtsdatum	
E-Mailadresse, Telefonnummer	
Adresse der betr. Wohnung/Haus der Ortsgemeinde Thomatal	
Straße, Hausnummer, Stock, Top	
PLZ, Ort	

Bitte zutreffendes ankreuzen:

- es handelt sich um ein Ferienwohnung, für welche die besondere Nächtigungsabgabe nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz entrichtet wird;
- es handelt sich um einen sonstigen Zweitwohnsitz.

1. Höhe der Abgabe für Zweitwohnsitze, für die **keine** besondere Nächtigungsabgabe nach dem Salzburger Nächtigungsabgabengesetz entrichtet wird

	Größe der Wohnung/Nutzfläche:	Zweitwohnsitzabgabe pro Jahr
<input type="checkbox"/>	bis 40 m <sup>2</sup>	400,00 €
<input type="checkbox"/>	über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	598,00 €
<input type="checkbox"/>	über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	690,00 €
<input type="checkbox"/>	über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	828,00 €
<input type="checkbox"/>	über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	874,00 €
<input type="checkbox"/>	über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	1.500,00 €
<input type="checkbox"/>	über 190 m <sup>2</sup> bis 220m <sup>2</sup>	2.000,00 €
<input type="checkbox"/>	über 220 m <sup>2</sup>	2.500,00 €

2. Höhe der Abgabe für Zweitwohnsitze, für die eine besondere Nichtigungsabgabe nach dem Salzburger Nichtigungsabgabengesetz entrichtet wird

	Größe der Wohnung/Nutzfläche:	Zweitwohnsitzabgabe pro Jahr
<input type="checkbox"/>	bis 40 m <sup>2</sup>	460,00 €
<input type="checkbox"/>	über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	598,00 €
<input type="checkbox"/>	über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	690,00 €
<input type="checkbox"/>	über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	828,00 €
<input type="checkbox"/>	über 130 m <sup>2</sup>	874,00 €

Die Eigentümer bzw. bei Überlassung die Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer, etc.) haben für das laufende Kalenderjahr **bis zum 15. Februar des Folgejahres eine Abgabenerklärung einzureichen.**

Für die Wohnung besteht **keine Pflicht zur Entrichtung der Zweitwohnsitzabgabe, da (Gründe gem. § 4 ZWAG)**

---

---

---

---

Beachten Sie, dass Personen, die sich auf eine Ausnahme berufen, die Umstände dafür nachzuweisen bzw. wenn ein Nachweis nicht zumutbar ist, zumindest glaubhaft zu machen haben!  
Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

.....  
(Ort, Datum) (Unterschrift)